

sämmtlichen Entscheidungen und Gutachten die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, namentlich auch deshalb, weil das Bauverbot in § 4 der Elbstromufer- und Dammbauordnung vom Jahre 1819 begründet ist und dieses Mandat auch auf kleinere Flüsse in Anwendung zu bringen sei. Auch Ihre vierte Deputation stimmt dieser Ansicht der hohen Zweiten Kammer vollständig bei und kann unter den bewandten Umständen der hohen Ersten Kammer nur anrathen, sich dem Beschlusse der Zweiten Kammer anzufügen, welcher dahin geht, die Petition, resp. Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort? — Die Deputation beantragt in Beziehung auf die Petition von Robert Lorenz und Genossen in Glauchau, dem Beschlusse der hohen Zweiten Kammer beizutreten und die Petition auf sich beruhen zu lassen.

„Will die Kammer demgemäß beschließen?“
Einstimmig.

Der nächste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist: „Mündlicher Bericht der vierten Deputation über die Petition des emeritirten Kirchschullehrers Karl Winkler in Wendischbora um Erhöhung, resp. Gleichstellung der Schullehrerwitwenpensionen.“

Referent ebenfalls Herr von Mezsch!

Referent Obermundschent von Mezsch: Meine Herren! Der Kirchschullehrer emerit. Winkler aus Rossen hat bei der Ständerversammlung ein Gesuch eingereicht, in welchem er hauptsächlich Folgendes anführt:

„Schon längst habe er auf seinem Lehrerherzen den Gedanken getragen, der noch durch besondere eingetretene Umstände zur Reife gekommen sei, es möchten doch alle Volksschullehrerwitwen und ihre Waisen eine gleichmäßige Pension bekommen ohne Rücksicht auf den Gehalt der verstorbenen Männer und Väter.

Von den vielen Millionen, — sagt er ferner — welche zum Besten des lieben Vaterlandes verwilligt würden, würde ein Scherflein für die gedachten Schullehrerwitwen und Waisen so manche Thräne trocknen, Sorge und Kummer, vorzüglich jetzt bei den schweren Zeiten, verringern.“

Er führt nun dies noch weiter durch ein in seiner eigenen Familie vorgekommenes Beispiel aus und schließt mit der Bitte:

„Es wollen hochgeneigtest und wohlwollend die hochverehrten Herren Landstände in der Ersten und Zweiten Kammer in Gemeinschaft mit unserer hochweisen vaterländischen Regierung den Schullehrerwitwen und ihrer Waisen freundlichst gedenken und helfen.“

Meine Herren! Die Deputation schlägt der hohen Kammer vor, diese Petition auf sich beruhen zu lassen,

weil die Pensionsverhältnisse der Lehrermittwen und -Waisen erst unlängst durch das Gesetz vom 8. April 1872, die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840, die Gewährung von Pension an Wittwen und Waisen von Lehrern an den Volksschulen betreffend, geregelt worden sind und es daher wohl nicht an der Zeit sein dürfte, bereits jetzt eine Aenderung und Vervollständigung des Gesetzes in dem Sinne zu beantragen, wie es der Herr Bittsteller will. Ich glaube, das Gutachten der Deputation dürfte auf diese Weise vollständig gerechtfertigt sein und ich bitte, daß die hohe Kammer diese Petition aus den angeführten Gründen auf sich beruhen läßt. Es würde dieselbe übrigens, da sie an die Erste und die Zweite Kammer gerichtet ist, annoch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort? — Die Deputation beantragt: die Petition des emeritirten Kirchschullehrers Karl Winkler in Wendischbora um Erhöhung, resp. Gleichstellung der Schullehrerwitwenpensionen auf sich beruhen zu lassen, jedoch dieselbe noch an die Zweite Kammer abzugeben.

„Tritt die Kammer dem Antrage ihrer Deputation bei?“

Einstimmig.

Der Herr Vorstand der vierten Deputation wird noch über verschiedene Petitionen der Kammer Anzeige erstatten.

Referent Obermundschent von Mezsch: Zunächst handelt es sich um die Petition eines gewissen Gregor Wilhelm Zarenkow's. *) Er hat sich mit dem Gesuch an die Erste Kammer gerichtet:

„Die Ständerversammlung wolle diese meine Petition geneigtest beachten und durch nochmalige Prüfung der Verhältnisse mir zu meinem Rechte, vorzugsweise aber zu meiner Forderung von 800 Thaler oder in Berücksichtigung aller Entschädigung durch Gewährung einer zufriedenstellenden Leibrente auf Lebenszeit geneigtest behilflich zu sein.“

Da diese nur auf dem Rechtswege zu erledigende Angelegenheit nicht vor den Wirkungskreis der Ständerversammlung gehört, so war die Deputation der Ansicht, diese Eingabe auf Grund der Bestimmung von § 23 lit. e der Landtags-Ordnung als formell unzulässig zu bezeichnen und hat solches der hohen Kammer anzuzeigen. Uebrigens füge ich noch hinzu, daß laut Beschlusses der Zweiten Kammer vom 24. April d. J. derselbe Petent auch dort unmittelbar ein Gesuch eingereicht hat und dasselbe aus gleichen Gründen als formell ungeeignet bezeichnet worden ist.

*) M. II. R. S. 1096 f.
M. I. R. S. 545.